



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappa (DW)	Fax (DW)	Datum
30.680/0015-I/7/2014	Mag.Kov/sch/48117	39200	100265	16.01.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird und nimmt wie folgt Stellung:

Geplante Änderungen zu § 57 und § 59 GewO – Wegfall der spezifischen Verkaufsbeschränkungen betreffend kosmetischer Mittel – EU-Vertragsverletzungsverfahren

Der Gesetzesentwurf schlägt nunmehr vor, die Schutzvorschriften der §§ 57 und 59 GewO im Hinblick auf die **Produktgruppe „kosmetische Mittel“** zu streichen. Diese Gesetzesänderung sei – nach den erläuternden Bemerkungen – auch der Europäischen Kommission bereits zugesagt worden, alle übrigen Schutzvorschriften im Rahmen der §§ 57 und 59 GewO würden jedoch weiterhin von Seiten der Republik Österreich im Verfahren verteidigt werden.

Der ÖGB hält dazu ausdrücklich fest, dass es sich hinsichtlich der §§ 57 und 59 GewO **um unverzichtbare gesetzliche Regelungen** handelt, die im Rahmen des notwendigen Interessenausgleichs den KonsumentInnen dienen. **Diese Maßnahmen**, die der Gesetzgeber auch als Reaktion auf Beschwerden und aggressive Verkaufsmethoden – dies insbesondere in Bezug auf sogenannte unseriöse Werbeveranstaltungen – getroffen hat, **müssen jedenfalls weiterhin vor der Europäischen Kommission beziehungsweise in einem Vertragsverletzungsverfahren verteidigt werden.**


Maßnahmen nach § 57 und § 59 GewO betreffen unter anderem folgende Regelungen: Das Verbot des Aufsuchens von Privatpersonen zum Sammeln von Bestellungen hinsichtlich besonders sensibler Produkte (Nahrungsergänzungsmittel, Gifte, Arzneimittel, Heilbehelfe, Uhren aus Edelmetall, Gold-, Platinwaren, Juwelen, Edelsteine; Waffen und Munition, pyrotechnische Artikel, kosmetische Artikel, Grabsteine); das Verbot des Sammelns von Bestellungen zu gemeinen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken (§ 57 Absatz 1 GewO); das Verbot, Werbezusendungen mit der Ankündigung von Preisausschreiben zu verbinden; das Verbot des Abhaltens von Werbeveranstaltungen sowie Werbe- und Beratungspartys hinsichtlich der sensiblen Warengruppen (§ 56 Absatz 4); besondere Melde- und Schutzvorschriften zur Verhinderung von unseriösen Werbeveranstaltungen (§ 56 Absatz 5).

Zur **geplanten Streichung** der Produktgruppe „**kosmetische Mittel**“: Definitionsgemäß sind „kosmetische Mittel“ Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit Zähnen und Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen (Artikel 2 der EU-Verordnung Nr. 1223/2002 über kosmetische Mittel). Bereits aus dieser Definition, aber auch aus dem Umstand, dass es der Gesetzgeber national und auf EU-Ebene als notwendig angesehen hat, für die kosmetischen Mittel eigene Rechtsmaterien, insbesondere auch umfassende Verbotsregelungen für die Verwendung bestimmter Stoffe und stoffbezogene Anwendungsbeschränkungen zu schaffen, ergibt sich, dass es sich dabei um sehr sensible Produkte handelt. Der ÖGB hält daher fest, dass auch für die Produktgruppe der kosmetischen Mittel Schutzregelungen wie diese derzeit der Gesetzgeber in §§ 57 und 59 GewO vorgibt (z. B. Verkaufsverbot bei Werbepartys oder im Rahmen von Werbeveranstaltungen) durchaus gerechtfertigt und notwendig wären.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär